

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 123/11 B**

L 7 R 296/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)  
S 10 R 309/06 (SG Neubrandenburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,  
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser  
und Kaltenstein  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpom-  
mern vom 16. Februar 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt  
H. F. , S. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-  
neten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-  
chen Kosten zu erstatten.



## G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 16.2.2011 hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil unter Berücksichtigung des Eintritts des Leistungsfalls am 18.2.2008 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente nicht vorlägen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt F. , S. , beantragt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Da dem Kläger PKH nicht zu gewähren ist, hat er auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 29.4.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- 6 Der Kläger hat das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet:
- 7 Soweit er die Verletzung der Pflicht des LSG zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen gemäß § 103 Satz 1 SGG mit dem Vorbringen rügt, das LSG habe trotz der Übersendung der ärztlichen Stellungnahme des Dr. G. vom 21.9.2010 keine weiteren



Untersuchungen veranlasst, eine Einbeziehung der Frau Dipl.-Med. H. sei nicht erfolgt und das LSG habe auch kein "umfassendes internistisches Gutachten" eingeholt, hat der Kläger nicht die besonderen Voraussetzungen einer solchen Sachaufklärungsrüge beachtet. Zur Darlegung eines derartigen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*).

8 Entsprechende Ausführungen des Klägers fehlen. Zum einen hat er keinen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 403 ZPO (*s hierzu Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*) bezeichnet. Zum anderen ist ein Beweisantrag nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zur Entscheidung des LSG nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn diese nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung iS des § 153 Abs 4 Satz 2 SGG einen zuvor gestellten Beweisantrag nicht mehr wiederholt haben. Nach stRspr des BSG ist in einem solchen Fall grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Beweisantrag erledigt hat (*s hierzu BSG vom 18.12.2000 - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen. Wann und in welcher Form ein (prozessordnungsgemäßer) Beweisantrag gestellt wurde, geht aus seinem Vortrag nicht hervor; insbesondere ist nicht dargetan, dass ein Beweisantrag auf eine Anhörungsmitteilung des LSG wiederholt oder nochmals ausdrücklich in Bezug genommen worden ist. Dass das LSG nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG entschieden hätte, ohne eine entsprechende Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) an die Beteiligten zu richten, ist nicht vorgetragen.

9 Soweit der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) mit dem Vorbringen geltend macht, dass das LSG bei persönlicher Anhörung des Klägers in einer mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit erkannt hätte, ein abschließendes internistisches Gutachten zur Frage des tatsächlichen Eintritts des Leistungsfalls einzuholen, ist der gerügte Verfahrensfehler ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Zum einen können die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sachaufklärungsrüge nicht dadurch umgangen werden, dass der Vorhalt unzureichender Sachaufklärung in der Gestalt einer Gehörsrüge präsentiert wird (*BSG vom 28.9.2010 - B 5 R 202/10 B - BeckRS 2010, 74248 RdNr 11 mwN*). Zum anderen



sind im Rahmen einer Gehörsrüge Darlegungen erforderlich, dass der Beschwerdeführer alles getan hat, um sich mit seiner Forderung nach weiterer Sachaufklärung in der Tatsacheninstanz Gehör zu verschaffen (vgl zB BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; s auch BVerfGE 74, 220, 225 sowie BVerfG <Kammer> vom 18.8.2010 - 1 BvR 3268/07 - Juris RdNr 28 ff).

- 10 Hierfür reicht es jedoch nicht aus, dass der Kläger nach der Beschwerdebegründung "mehrfach Bedenken" gegenüber dem LSG angemeldet hat, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden. Denn gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG sind vor einer Entscheidung des LSG durch Beschluss (§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG) die Beteiligten lediglich zu hören. Ihrer Zustimmung hierzu bedarf es nicht. Dass der Kläger iS dieser Vorschrift vom LSG nicht gehört worden sei, behauptet er nicht. Aus seinem Vorbringen ergibt sich ferner nicht, dass das LSG mit seiner Entscheidung im Beschlussverfahren ermessensfehlerhaft vorgegangen wäre (s hierzu Senatsbeschluss vom 30.7.2009 - B 13 R 187/09 B - Juris RdNr 6 mwN). Hierzu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG, ausgehend von seiner eigenen Rechtsauffassung, die Schwierigkeit des Falles und die Bedeutung von Tatsachenfragen falsch eingeschätzt hat. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich jedoch auf die Behauptung, der Kläger hätte persönlich angehört werden müssen, ohne deutlich zu machen, welche Erkenntnisse das LSG hiervon hätte erwarten können, die nicht bereits im schriftlichen Vortrag seines Prozessbevollmächtigten vermittelt werden konnten.
- 11 Soweit der Kläger mit der Auswertung und Würdigung der vorliegenden Gutachten und ärztlichen Stellungnahmen nicht einverstanden ist und sich gegen die aus seiner Sicht "pauschale Aussage" des LSG, dass keine medizinisch nachweisbaren bzw nachgewiesenen Tatsachen für den Eintritt des Leistungsfalls beim Kläger vor dem 18.2.2008 vorlägen, wendet, rügt er die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Mit diesem Vorbringen ist er aber von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen, weil ein geltend gemachter Verfahrensmangel sich nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (*Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung*) stützen kann.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)